

# Allgemeine Mietbedingungen

## Goosmann Baumaschinen GmbH

Escher Straße 66, 49828 Neuenhaus

### § 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen der Goosmann Baumaschinen GmbH (nachfolgend: Vermieter) gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend: Mieter). Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, es sei denn, der Vermieter hat ihre Geltung in Textform ausdrücklich anerkannt.
2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden und Ergänzungen zwischen Vermieter und Mieter haben Vorrang vor diesen Bedingungen.
3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber dem Vermieter abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
4. Soweit zwischen Vermieter und Mieter eine Vereinbarung zur Haftungsbegrenzung abgeschlossen wurde, gelten die 'Regelungen für Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes' ergänzend.

### § 2 Vertragsschluss, Allgemeine Rechte und Pflichten von Vermieter und Mieter

1. Soweit nichts Abweichendes angegeben, sind alle Mietvertragsangebote des Vermieters freibleibend. Ein Mietvertrag kommt erst durch Unterzeichnung eines Mietvertrages, der Auftragsbestätigung des Vermieters auf eine Mietanfrage des Mieters, oder mit Übergabe des Mietgegenstandes durch den Vermieter zustande.
2. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sowie den Mietgegenstand bei Ablauf der Mietzeit zurückzugeben.

### § 3 Mietpreis, Kautions

1. Für den Gebrauch des Mietgegenstandes hat der Mieter als Gegenleistung den vereinbarten Mietpreis zu zahlen. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die auf der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters aufgeführten Mietpreise, die bei Abholung der Maschine in den Geschäftsräumen des Vermieters zu finden sind. Es erfolgt eine kalendertägliche Abrechnung des Mietgegenstandes.
2. Alle gegenüber Unternehmern als Mieter angegebenen Mietpreise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Alle gegenüber Verbrauchern als Mieter angegebenen Mietpreise sind Endpreise inklusive Mehrwertsteuer.
3. Nicht im Mietpreis enthalten sind etwaige Transportkosten, Kosten für eine zusätzlich vereinbarte Haftungsbegrenzung, Kosten für Treibstoff und andere Betriebsstoffe für den Mietgegenstand sowie etwaige Kosten für Sortierung, Verpackung oder Reinigung des Mietgegenstandes, soweit der Mietgegenstand nicht entsprechend dem Zustand bei Übergabe sortiert, verpackt oder gereinigt ist. Diese Kosten werden zusätzlich berechnet.
4. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden:
  - a. Bußgelder oder Mautgebühren, die während der Mietzeit entstehen,
  - b. eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 15,00 € für die Bearbeitung etwaiger Bußgelder oder Mautgebühren, die zusätzlich zum Bußgeld oder der Maut zu zahlen ist,
  - c. eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 40,00 € für die Bearbeitung von Schadensfällen.

Dem Mieter wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die jeweilige Pauschale entstanden ist.

5. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene Vorauszahlung des Mietpreises zu verlangen.
6. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene unverzinsliche Kautions als Sicherheit zu verlangen.
7. Die Zurückbehaltung von Zahlungen sowie die Aufrechnung mit Gegenansprüchen, steht dem Mieter, soweit es sich bei diesem um einen Unternehmer handelt, nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder soweit es sich um solche handelt, die in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreif sind.

## § 4 Überlassung des Mietgegenstandes

1. Der Vermieter hält den Mietgegenstand in gereinigtem, betriebsfähigem (bei Fahrzeugen: vollgetanktem) Zustand nebst zugehörigen Unterlagen, mitvermietetem Zubehör und etwaigen Schlüsseln zur Abholung durch den Mieter in der von den Parteien vereinbarten Abholfiliale zu Mietbeginn bereit. Eine etwaige zum Mietgegenstand gehörende Verpackung bleibt zur Gewährleistung der Qualität und des Schutzes des Mietgegenstandes beim Mieter und ist bei der Rückgabe des Mietgegenstandes mit zurückzugeben. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung der Parteien, kann die Abholung durch den Mieter nur innerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters von Montag bis Freitag zwischen 7 und 17 Uhr erfolgen.
2. Wünscht der Mieter die Versendung oder die Anlieferung des Mietgegenstandes, erfolgt der Versand oder die Anlieferung auf Kosten und Gefahr des Mieters. Etwaige im Mietvertrag ausgewiesene Liefertermine sind unverbindlich. Sie kennzeichnen weder den Beginn der Mietzeit, noch begründen sie ein absolutes oder relatives Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Etwas anderes gilt nur, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben.
3. Im Falle der Lieferung hat der Mieter auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass ein ungehinderter Zugang zur Ablieferungs- bzw. Aufbaustelle besteht und der Mieter rechtzeitig vor Lieferung über etwaig erforderliche Genehmigungen oder Zulassungen verfügt. Der Mieter ist verantwortlich für die bauseitigen Voraussetzungen zur Ermöglichung des An- und Abtransportes, der Montage und Inbetriebnahme der Mietgegenstände einschließlich eventuell erforderlicher Fundamente. Der Mieter trägt das Risiko der Standsicherheit des Mietgegenstandes.
4. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung des Mietgegenstandes in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet des § 10 ist bei leichter Fahrlässigkeit die vom Vermieter zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf maximal den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Der Mieter kann nach Setzung einer angemessenen Frist zur Bereitstellung des Mietgegenstandes vom Vertrag zurücktreten, falls sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
5. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dies dem Mieter zumutbar ist.

## § 5 Mängel des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe auf Mängel hin zu prüfen. Bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung in Textform gegenüber dem Vermieter angezeigt worden sind.
2. Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel, so hat der Mieter diesen dem Vermieter unverzüglich in Textform, bei drohender Gefahr des Eintrittes eines weiteren Schadens zusätzlich mündlich, anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Mieter nicht berechtigt, eine Mietminderung geltend zu machen, Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen oder den Mietvertrag ohne Fristsetzung zur Abhilfe außerordentlich zu kündigen.

3. Der Mieter hat dem Vermieter Gelegenheit zu geben, den Mangel auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen durch Reparatur oder durch Überlassung eines anderen gleichwertigen Mietgegenstandes, soweit dies dem Mieter zumutbar ist, zu beseitigen.

## **§ 6 Beendigung der Mietzeit und Rückgabe des Mietgegenstandes**

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand vollständig, in gereinigtem, betriebsfähigem (bei Fahrzeugen: vollgetanktem) Zustand, nebst mit übergebenen zugehörigen Unterlagen, mitvermietetem Zubehör und etwaigen Schlüsseln, in der vertraglich vereinbarten Filiale des Vermieters bei Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher in Textform anzuzeigen (Freimeldung). Die Obhutspflicht des Mieters bleibt bis zur tatsächlichen Rückgabe des Mietgegenstandes bestehen.
3. Die Rücklieferung hat während der Geschäftszeiten des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.
4. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.
5. Vereinbaren die Parteien die Abholung des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder ein sonst mit dem Rücktransport beauftragtes Unternehmen, erfolgt die Abholung auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Mieter hat den Mietgegenstand zur Abholung in einem Zustand entsprechend Ziffer 1 dieses Paragraphen, verpackt und transportbereit an einer unbehindert befahrbaren Stelle bereit zu halten.
6. Ist die Abholung des Mietgegenstandes durch den Vermieter vereinbart, sind angegebene Abholzeiten unverbindlich, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
7. Der Mietgegenstand wird nach der Rückgabe durch den Vermieter auf seinen vertragsgemäßen Zustand hin entsprechend Ziffer 1 dieses Paragraphen kontrolliert. Die Annahme durch eine Transportperson oder einen beauftragten Drittanbieter gilt nicht als Kontrolle in diesem Sinne. Will der Mieter bei der Kontrolle anwesend sein, muss er dies bei Vertragsschluss angeben, damit ein Termin für die Kontrolle (innerhalb von 24 Stunden nach Rückgabe) vereinbart werden kann. Das Ergebnis der Kontrolle wird durch den Vermieter protokolliert und mögliche Lichtbilder werden angefertigt. Kosten infolge nicht erfolgter oder nicht ausreichender Sortierung, Verpackung oder Reinigung werden dem Mieter durch den Vermieter nach Aufwand in Rechnung gestellt. Falls bei der Kontrolle eine Beschädigung des Mietgegenstands festgestellt wird, wird der Mieter unverzüglich in Kenntnis gesetzt. In der Schadensmeldung bestimmt der Vermieter eine Frist, in der der beschädigte Mietgegenstand zwecks Prüfung und Erhebung von Einwänden für den Mieter bereitgehalten wird. Nach Fristablauf behält sich der Vermieter das Recht vor, den Mietgegenstand reparieren zu lassen oder erforderlichenfalls Ersatz zu besorgen und dem Mieter die jeweils erforderlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

## **§ 7 Unterhaltungspflichten und weitere Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat insbesondere
  - den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
  - den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß unter Beachtung von in Papier oder digitaler Form mit übergebenen Bedienungsanleitungen und/oder vermietetseitigen Anweisungen einzusetzen,
  - die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsordnungsvorschriften zu beachten,
  - den Mietgegenstand in ausreichendem Umfang mit etwaig erforderlichen Betriebsstoffen wie Ölen, Fetten, Kraftstoffen zu versorgen,
  - keine Veränderungen (weder optisch noch technisch) an dem Mietgegenstand ohne Zustimmung des Vermieters vorzunehmen,
  - geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und Überbeanspruchung und den Zugriff unbefugter Dritter und gegen Diebstahl zu treffen,
  - den Mietgegenstand soweit möglich in einem umschlossenen und verschlossenen Raum, zumindest aber auf einem umschlossenen und verschlossenen Gelände aufzubewahren.

2. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass alle den Mietgegenstand in seinem Auftrag nutzenden Personen diesen entsprechend Ziffer 1 dieses Paragraphen behandeln, den Mietgegenstand bedienen können, im Hinblick auf diese Bedienung qualifiziert sind und über die eventuell (gesetzlich) vorgeschriebenen Zeugnisse, Befähigungsnachweise, Führerscheine usw. verfügen.
3. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass der Mietgegenstand für den von ihm vorgesehenen Zweck und Einsatz geeignet ist und ein gefahrloser Einsatz vor Ort bzgl. Einsatz- und Gewichtsbeschränkungen, Bodenverhältnissen, Straßenbeschaffenheit und Umwelt, möglich ist.
4. Der Mieter hat notwendige Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die während der Mietzeit anfallen, unverzüglich anzuzeigen und durch den Vermieter ausführen zu lassen. Während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten ist der Mieter weiterhin zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet, es sei denn, die Instandsetzungsarbeiten beruhen auf einen Mangel des Mietgegenstandes.
5. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über eingetretene oder drohende Schäden an dem Mietgegenstand unverzüglich in Textform, bei Gefahr im Verzug zusätzlich mündlich, zu informieren. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter sich ein Recht an dem Mietgegenstand anmaßt. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Mieter nicht berechtigt, eine Mietminderung geltend zu machen, Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen oder ohne Fristsetzung zur Abhilfe, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.
6. Der Mieter darf den Mietgegenstand nur am vertraglich vereinbarten Einsatzort verwenden und ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters in Textform weder weitervermieten noch Dritten weitergeben oder ihnen sonstige Rechte an dem Mietgegenstand einräumen. Ein Verstoß hiergegen führt dazu, dass eine etwaig mit dem Mieter vereinbarte Haftungsbegrenzung gegen Entgelt nach Maßgabe der Regelungen für Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes des Vermieters keine Anwendung findet und der Mieter nach Maßgabe dieser Bedingungen und gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall haftet. Die Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters in Textform.
7. Der Mieter verpflichtet sich, soweit Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger bestehender oder behaupteter Ansprüche Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder den Mietgegenstand in Besitz nehmen, den Vermieter unverzüglich nach Feststellung hiervon in Textform zu unterrichten. Zugleich hat der Mieter den Dritten auf das Eigentum des Vermieters an der Mietsache in Textform hinzuweisen und dem Vermieter eine Abschrift dieses Hinweises zukommen zu lassen. Der Mieter hat, soweit ihn ein Verschulden trifft, den Vermieter von jeder Inanspruchnahme Dritter freizustellen, die in Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes steht. Der Mieter ist, soweit ihn ein Verschulden trifft, verpflichtet, dem Vermieter sämtliche Kosten zur Wiedererlangung zu ersetzen und auf Verlangen des Vermieters für die Rechtsverfolgungskosten auf einmalige Aufforderung einen angemessenen Vorschuss zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag mit dem Mieter fristlos zu kündigen und als Schadensersatz den vereinbarten Mietzins zu verlangen, falls der Mieter gegen vorgenannte Verpflichtungen verstößt. Die Geltendmachung weiterer Schäden in den Fällen vorgenannter Vertragsverstöße bleibt dem Vermieter vorbehalten.
8. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes in dem Mietvertrag wahrheitsgemäß anzugeben. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter das Mietgerät zur Durchführung fälliger Geräteprüfungen (wie TÜV, ASU, UVV) nach angemessener vorheriger Ankündigung für die Dauer der Prüfung herauszugeben.
9. Der Einsatz des Mietgegenstandes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist untersagt, soweit der Vermieter der Verbringung und dem Einsatz des Mietgegenstandes ins Ausland nicht ausdrücklich vorher zugestimmt hat.

10. Angemietete selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind ohne Anmeldung (amtliche Kennzeichnungspflicht) nicht für den Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen, da insoweit keine entsprechende Versicherungsdeckung für Haftpflichtschäden besteht. Dem Mieter ist daher nicht erlaubt, ohne entsprechenden eigenen Haftpflichtversicherungsschutz am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen.
11. Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung aller dem Vermieter während der Mietzeit des Mieters entstehenden Bußgeldern, Mautgebühren und sonstige Gebühren oder Steuern, die der Mieter oder eine Person, der er den Mietgegenstand überlassen hat, zu verantworten hat.

## § 8 Schaden und Verlust

1. Bei Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich nach der Entdeckung den Vermieter in Textform über Umfang, Beteiligte und Hergang zu unterrichten und das Schadensformular des Vermieters sorgsam und wahrheitsgemäß auszufüllen.
2. Im Falle des Diebstahls/Verlustes des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich nach der Entdeckung den Diebstahl bei der Polizei anzuzeigen. Anschließend hat der Mieter dem Vermieter eine Kopie der polizeilichen Anzeige vorzulegen.

## § 9 Kündigung

1. Ein Mietverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen ist, kann von beiden Parteien nicht ordentlich gekündigt werden.
2. Ein Mietverhältnis, das auf unbestimmte Zeit eingegangen ist, kann ordentlich von beiden Parteien unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigungsfrist zur ordentlichen Kündigung beträgt,
  - wenn die Miete nach Tagen bemessen ist, einen Tag;
  - wenn die Miete nach Wochen bemessen ist, 2 Tage;
  - wenn die Miete nach Monaten bemessen ist, 1 Woche.
3. Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - wenn der Mieter mit der Entrichtung der Miete für einen Zeitabschnitt um mehr als 14 Tage in Verzug gerät oder
  - bei erheblichem oder fortgesetztem Verstoß des Mieters gegen seine Pflichten nach § 7 dieser Bedingungen.

## § 10 Haftung des Vermieters

1. Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Vermieters gemäß § 536a Abs. 1 BGB für bei Mietvertragsabschluss vorhandene Sachmängel ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern 2 bis 4 dieses Paragraphen, ausgeschlossen.
2. Der Vermieter haftet unbeschränkt
  - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, sowie
  - nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Vermieters der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
4. Eine weitergehende Haftung des Vermieters besteht nicht. Insbesondere übernimmt der Vermieter keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe des Mietgegenstandes zurückgelassen oder vergessen wurden.

## § 11 Haftung und Haftungsbegrenzung des Mieters

1. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter während der Mietzeit für Beschädigungen, Verlust, Untergang und Diebstahl des Mietgegenstandes, soweit er den Schaden, Verlust, Untergang oder Diebstahl zu vertreten hat. Der Mieter haftet auch für seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen, einschließlich eingesetzten Bedienungspersonals. Überlässt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat.
2. Hat der Mieter die Beschädigung, den Verlust, den Untergang oder den Diebstahl des Mietgegenstandes zu vertreten, hat er dem Vermieter alle entstandenen Schäden, so etwa Reparaturkosten, Wiederbeschaffungswert, Folgeschäden, wie z.B. Entsorgungskosten oder Abschleppkosten zu ersetzen.
3. Der Vermieter bietet dem Mieter gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes an, seine Haftung nach Maßgabe der Regelungen für Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes des Vermieters zu beschränken. Lehnt der Mieter das Angebot des Vermieters zur Haftungsbegrenzung ab, hat der Mieter unverzüglich einen Nachweis eines bestehenden vergleichbaren Versicherungsschutzes beizubringen. Andernfalls steht dem Vermieter das Recht zu, den Vertragsabschluss zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten. Kommt es zur Vereinbarung über die Haftungsbegrenzung des Mieters, gelten ergänzend die Regelungen für Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes des Vermieters, die auf der Rückseite des Mietvertrages abgedruckt sind und auf der Homepage des Vermieters [www.goosmann-baumaschinen.de](http://www.goosmann-baumaschinen.de) zum Download und Ausdruck bereitstehen.
4. Der Mieter ist zur Zahlung des Entgeltes für die jeweils vereinbarte Haftungsbegrenzung verpflichtet. Zahlt der Mieter das vereinbarte Entgelt für die Haftungsbegrenzung nicht, kann sich der Mieter nicht auf die Haftungsbegrenzung berufen, es sei denn, er hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten und der Vermieter hat ihn durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch Hinweis im Mietvertrag auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung aufmerksam gemacht.

## § 12 Schlussbestimmungen, anwendbares Recht; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters oder der vereinbarten Vermietungsfiliale.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Sitz des Vermieters in Neuenhaus. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.
3. Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

# Regelungen für Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstands

## Haftungsbeschränkung

### Goosmann Baumaschinen GmbH

Escher Straße 66, 49828 Neuenhaus

#### § 1 Allgemeine Bedingungen

1. Dem Mietvertrag zwischen Goosmann Baumaschinen GmbH (nachfolgend: Vermieter) und dem Mieter liegen die Allgemeinen Mietbedingungen von Goosmann Baumaschinen zugrunde.
2. Der Mieter haftet gemäß den Allgemeinen Mietbedingungen grundsätzlich für Beschädigung, Verlust oder Untergang des Mietgegenstandes (einschließlich der im Mietvertrag genannten Zusatzgeräte, Anbauteile, Zubehörteile und Reserveteile).
3. Der Mieter hat die Möglichkeit, eine Beschränkung seiner Haftung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zu vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Textform.
4. Die Beschränkung der Haftung ist entgeltlich. Die Höhe der Haftungsbeschränkungsvergütung ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste unseres Mietkataloges. Die Berechnung erfolgt kalendertäglich. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Haftungsbeschränkungsvergütung nach Beendigung des Mietverhältnisses zu zahlen. Bei einer Mietzeit von mehr als vier (4) Wochen, ist die Haftungsbeschränkungsvergütung jeweils zum Ablauf eines jeden Zeitraums von vier Wochen für den zurückliegenden Zeitraum zu zahlen. Die in Rechnung gestellten Beträge sind sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.
5. Wenn die Schadensfeststellung nicht im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden kann, hat der Vermieter das Recht, einen unabhängigen Sachverständigen zu benennen, der den Schaden feststellt.

#### § 2 Geltungsbereich

1. Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich auf den im Mietvertrag genannten Mietgegenstand einschließlich der im Mietvertrag genannten Zusatzgeräte, Anbauteile, Zubehörteile und Reserveteile. Die Haftungsbeschränkung gilt nur während der Mietzeit.
2. Die Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung, sofern und soweit der Mieter einen der Höhe nach gleichwertigem Ersatzanspruch aus einem Versicherungsvertrag hat. Der anderweitige Versicherungsvertrag geht insoweit dieser Haftungsbeschränkung vor.

#### § 3 Verpflichtungen des Mieters im Schadensfall

Der Mieter hat im Schadensfall seine Verpflichtungen gemäß der Allgemeinen Mietbedingungen zu erfüllen, insbesondere ist der Mieter verpflichtet:

1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung jedes Schadens zu sorgen;
2. den Schadenseintritt und -soweit bekannt- dessen Ursache unverzüglich nach Kenntnis in Textform – vorab auch mündlich – dem Vermieter anzuzeigen;
3. unverzüglich Weisungen vom Vermieter zur Sachbehandlung, Schadensabwendung, Schadensminderung und zur Schadensmeldung einzuholen und diesen Weisungen – soweit für den Mieter zumutbar – zu befolgen;

4. Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der Polizei anzuzeigen und den Ermittlungsbehörden alle notwendigen und von dort geforderten Informationen und Unterlagen zugänglich zu machen;
5. das Schadensbild solange unverändert zu lassen, bis die Schadensstelle und/oder der beschädigte Mietgegenstand vom Vermieter freigegeben sind. Sind Veränderungen unvermeidbar oder behördlich angeordnet, ist das Schadensbild nachvollziehbar, beispielsweise durch Fotos oder Videoaufnahmen, zu dokumentieren;
6. die beschädigten Mietgegenstände bis zur Besichtigung durch den Vermieter aufzubewahren;
7. dem Vermieter unverzüglich jede Auskunft auf Verlangen in Textform zu erteilen, die zur Rekonstruktion des Schadensfalles, zur Ermittlung der Schadenshöhe und zur Feststellung einer etwaigen Haftungsbeschränkung notwendig sind;
8. im Falle der Schadensverursachung durch einen Dritten, Namen, Anschrift und dessen etwaige Auftrag- oder Arbeitgeber unter Beachtung der Regelungen der DS-GVO mitzuteilen;
9. Dem Vermieter jede Untersuchung über Ursache, Höhe des Schadens und Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.

#### § 4 Umfang der Haftungsbeschränkung/Selbstbeteiligung

1. Die Haftungsbeschränkung gilt nur für einfach fahrlässig oder grob fahrlässig verursachte Schäden am Mietgegenstand. Sie umfasst jede unvorhergesehene eintretende Beschädigung an dem Mietgegenstand sowie das Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub.  
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen (insbesondere diejenige Person, die die Mietsache im Moment des Schadensfalls im Einverständnis des Mieters nutzt) weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.
2. Der Versicherungsschutz bei Diebstahl gilt außerhalb der Nutzungszeiten nur, wenn
  - a) die Mietsache an einem verschlossenen Ort verwahrt wird,
  - b) die Schlüssel und die Papiere sich nicht in oder bei dem Mietgegenstand befinden und
  - c) die Mietsache abgeschlossen ist.
3. Bei einer einfach fahrlässigen Schadensverursachung am Mietgegenstand ist die Haftung des Mieters gegenüber dem Vermieter auf die nachfolgend genannten Beträge je Schadensereignis (Selbstbeteiligung) beschränkt.
  - a) Bei Diebstahl Einbruchdiebstahl, Raub und Unterschlagung: 25 % des Netto-Wiederbeschaffungswertes der beschädigten Mietgegenstände, pro Schadensfall aber mind. 2.500,00 €.
  - b) Bei sonstigen Schadensfällen beträgt die Selbstbeteiligung pro Schadensfall bei einem:
    - Einsatzgewicht bis 6 Tonnen: 2.500,00 €
    - Einsatzgewicht von 6 – 12 Tonnen: 3.500,00 €
    - Einsatzgewicht von 12 – 20 Tonnen: 6.000,00 €.
 Maßgeblich ist das Gesamtgewicht des jeweiligen Mietgegenstandes. Der Mietgegenstand wird in der Auftragsbestätigung bzw. dem Mietvertrag ausdrücklich bezeichnet.
  - c) Die Selbstbeteiligung verdoppelt sich im Falle des Einsatzes des Mietgegenstandes unter erschwerten Bedingungen, insbesondere bei Abbrucharbeiten.

4. Bei einer grob fahrlässigen Schadensverursachung am Mietgegenstand beschränkt sich die Haftung des Mieters nach einem dem Maß seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Die Haftung ist somit nicht auf die Selbstbeteiligungen gemäß vorstehendem § 4(2) beschränkt.
5. Die Haftungsbeschränkungen treten im Schadensfall nur ein, wenn ein wirksamer Mietvertrag besteht und der Mieter die nach dem Mietvertrag, den Allgemeinen Mietbedingungen und den in diesen Allgemeinen Regelungen zur Haftungsbeschränkung bestehenden Mitwirkungs-, Aufklärungs- und/oder Schadensminderungsobliegenheiten (vgl. § 3 dieser Vereinbarung) bei einem Schadensfall beachtet hat. Andernfalls verbleibt es bei der allgemeinen Haftung der Allgemeinen Mietbedingungen und der Mieter haftet unbeschränkt.
6. Die Haftungsbeschränkung greift in folgenden Fällen nicht ein:
  - a) Schäden durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt;
  - b) Schäden an Reifen, Gummiketten, Transportbänder und sonstige Verschleißteile, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt;
  - c) Schäden durch
    - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
    - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
    - cc) Korrosive Angriffe oder Abzehrung;
  - d) Bei Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Mieter oder seinen Erfüllungsgehilfen bekannt sein müsste und der Schaden durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens;
  - e) Schäden, die bei unzulässiger Gebrauchsüberlassung an Dritte entstehen;
  - f) Schäden, die während eines Transports des Mietgegenstandes, der nicht vom Vermieter oder einem vom Vermieter beauftragten Transportunternehmen durchgeführt wird, entsteht;
  - g) Wenn der Schaden infolge von Vorsatz des Mieters, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen, einschließlich eingesetzten Bedienungspersonals Erfüllungsgehilfen, sowie sonstigen Personen, denen er die Mietsache überlassen hat, entstanden ist;

## § 5 Verspätete Zahlung

1. Tritt innerhalb eines Zeitraums, für den die Haftungsbeschränkungsvergütung geschuldet ist, ein von dem Geltungsbereich dieser Vereinbarung abgedeckter Schadensfall ein, so entfällt die Wirkung der Haftungsbeschränkung rückwirkend für diesen Zeitraum, wenn der Mieter die fällige Vergütung nicht innerhalb einer vom Vermieter in Textform gesetzten Zahlungsfrist von vierzehn (14) Tagen vollständig zahlt, es sei denn er hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
2. Solange sich der Kunde mit der Zahlung der Haftungsbeschränkungsvergütung in Verzug befindet, entfaltet die Haftungsbeschränkung keine Wirkung für von dem Geltungsbereich dieser Vereinbarung abgedeckten Schadensfälle, die während des Verzugs des Mieters eintreten, es sei denn er hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
3. Der Mieter ist auf die Rechtsfolgen verspäteter Zahlung in Textform hinzuweisen.



## § 6 Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte

Steht dem Mieter wegen eines Schadensfalls ein Anspruch gegen einen Dritten zu, tritt der Mieter diesen Anspruch bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Mietgegenstandes bereits jetzt an den Vermieter ab und ermächtigt den Vermieter, den Anspruch im eigenen Namen geltend zu machen und einzuziehen. Die Haftung des Mieters bleibt hiervon unberührt.